

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat Schaffhausen über die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei Schaffhausen (Zusammenarbeitsvereinbarung)

vom 19. Dezember 2000

Gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung, Art. 4 des Organisationsgesetzes, Art. 5 des Gemeindegesetzes und Art. 10 des Polizeiorganisationsgesetzes sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 23. August 1983

treffen der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat Schaffhausen folgende Übereinkunft:

I. Allgemeines

Art. 1

Zur Optimierung der polizeilichen Aufgabenerfüllung sollen Aktivitäten der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei Schaffhausen koordiniert werden und bei Bedarf Leistungen gegenseitig bezogen oder übertragen werden können. Zweck

Art. 2

¹Die Schaffhauser Polizei und die Verwaltungspolizei Schaffhausen helfen sich im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten gegenseitig aus. Grundsätze

²Sie orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen können, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³Leistungen in der Kompetenz eines Vertragspartners können im Rahmen der Gesetzgebung und nach Massgabe der polizeilichen Bedürfnisse vom anderen Vertragspartner bezogen oder an diesen übertragen werden.

II. Bezug und Übertragung von Leistungen

Art. 3

Vereinbarungen
über besondere
Leistungsbe-
reiche

¹Die Übertragung oder der Bezug von Leistungen wird, namentlich wenn es um umfangreiche oder häufige Leistungen geht, grundsätzlich in Anhängen zu dieser Vereinbarung geregelt.

²Diese Bereichsregelungen sind Bestandteil der Vereinbarung, unterstehen jedoch besonderen Bestimmungen in Bezug auf Erlass, Änderung und Kündigung.

³Bereichsregelungen enthalten mindestens Vorschriften über:

- a) Art und Umfang der Leistungen;
- b) die Finanzierung;
- c) die Auflösung.

Art. 4

Nicht geregelte
Leistungen

Für den Bezug von Leistungen, die nicht in Anhängen geregelt werden, gilt Folgendes:

- a) Die Leistungen können einzelfallweise nach Absprache bezogen werden durch die Kommandomitglieder der Schaffhauser Polizei und die Leitung der Verwaltungspolizei Schaffhausen;
- b) Anfragen sind zu richten bei der Schaffhauser Polizei an die Kommandomitglieder, bei der Verwaltungspolizei an die Leitung;
- c) Die Leistungen werden abgegolten durch einen Stundensatz von Fr. 70.– und Entschädigung der Auslagen. Der Stundensatz kann durch die zuständigen Stellen gemäss Art. 5 angepasst werden.

Art. 5

Zuständigkeiten

Der Abschluss und die Änderung von Bereichsregelungen sowie die Anpassung der Ansätze gemäss Art. 4 lit. c stehen dem zuständigen Departement und dem zuständigen Referat zu.

Art. 6

Grundsatz der
gegenseitigen
Verrechnung

¹Bezogene oder übertragene Leistungen werden jeweils Ende des Jahres verrechnet und nach Möglichkeit durch Gegenleistungen abgegolten.

²Die Jahres-Schlussabrechnungen erfolgen jeweils bis 10. Januar.

³Die Vertragspartner liefern sich gegenseitig alle notwendigen Angaben.

III. Rechtsschutz

Art. 7

Lassen sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht gütlich beilegen, so ist das Obergericht als Schiedsgericht anzurufen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist sinngemäss anzuwenden. Rechtsschutz

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

- ¹Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vertragsdauer,
Änderung und
Auflösung
- ²Sie kann von den Vertragspartnern jederzeit einverständlich geändert werden.
- ³Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.
- ⁴Gleiches gilt für die Bereichsregelungen, soweit diese keine besonderen Bestimmungen enthalten. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 5.

Art. 9

- ¹Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Inkrafttreten und
Aufhebung
bisherigen
Rechtes
- ²Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
- ³Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei Schaffhausen vom 15. August 1989 aufgehoben.